

# **SATZUNG**

**über die Erhebung von Gebühren für die  
dezentrale Abwasserbeseitigung in der  
Stadt Wolfenbüttel**

**Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (dezentral)**

**vom 31. Dezember 2001**

*(Ratsbeschluß 19.09.2001/Veröff. Amtsbl. 07.02.2002)*

**- in Kraft getreten am 01.01.2002 -**

*(Neufassung)*

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Wolfenbüttel**

### **Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (dezentral)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. Seite 112), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) und des § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. Seite 105) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. Seite 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 (Nds. GVBl. Seite 183) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 19.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

(1) Die Stadt Wolfenbüttel betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 10.12.1998 und der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet der Stadt Wolfenbüttel und den Ortsteilen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 09.12.1998.

(2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Gebührenmaßstab**

Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm.

#### **§ 3**

##### **Gebührensätze**

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen

- a) bei Entleerung und Beseitigung entsprechend einem Abfuhrplan der Stadt 41,00 € je m<sup>3</sup> entnommenen Fäkalschlamm
- b) bei Entleerung und Beseitigung auf besondere Anforderung 51,00 € je m<sup>3</sup> entnommenen Fäkalschlamm.

#### § 4

##### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Ziffer 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

#### § 5

##### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht bei dezentralen Grundstücksabwasseranlagen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

#### § 6

##### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht jeweils nach Entleerung und Beseitigung des entnommenen Fäkalschlammes durch Festsetzung im Abwassergebührenbescheid. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

#### § 7

##### **Auskunftspflicht**

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziffer 1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

**§ 8****Anzeigepflicht**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

**§ 9****Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen §§ 8 und 9 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 NKAG.

**§ 10****Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Stadt Wolfenbüttel in der Fassung vom 01.11.1995 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 31.12.2001

gez. Gummert

(DS)

Bürgermeister